

Gesetz

vom **24. Okt. 1974**, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz, LGBI.Nr.48/1950, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum V. Abschnitt hat zu lauten:

"Künstliche Besamung "

2. § 16 hat zu lauten:

" § 16

- (1) Die künstliche Besamung ist bei Haustiergattungen, für welche Körperpflicht besteht, unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften über die künstliche Besamung zur Bekämpfung von Deckseuchen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulässig.
- (2) Für Zwecke der künstlichen Besamung darf nur Samen von solchen Vatertieren gewonnen werden, die
 - a) für die Zuchtverwendung D gekört wurden oder
 - b) für die Zuchtverwendung A, B oder C gekört wurden, wenn eine Bescheinigung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vorliegt, daß eine überdurchschnittliche Leistungsvererbung vorliegt oder zu erwarten ist.

- (3) Zur künstlichen Besamung darf in Niederösterreich nur Samen verwendet werden, der in einer vom Land Niederösterreich, von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder von beiden gemeinsam betriebenen Besamungsstation bezogen wurde. Diese Bestimmung ist auf andere Besamungsstationen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß dort gewonnener Samen bis 31. Dezember 1975 zur künstlichen Besamung verwendet werden darf. Von den Besamungsstationen darf Samen zum Zweck der künstlichen Besamung nur an Personen abgegeben werden, die zu deren Durchführung befugt sind.
- (4) Besamungsstationen sind derart auszustatten, daß unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Wissenschaft die Gewinnung und die Abgabe von züchterisch geeignetem Samen gewährleistet ist. Die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer betriebenen Stationen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung, die den weiteren Betrieb zu untersagen hat, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- (5) In anderen Bundesländern oder im Ausland gewonnene Samen dürfen nur verwendet werden, wenn diese von Vartieren stammen, die den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 entsprechen. Der Abstammungs- und Leistungsnachweis gemäß § 2 Abs. 3 lit. b gilt in diesem Fall auch dann als erbracht, wenn er von einem durch die zuständige Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtverband eines anderen Bundeslandes oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung ausgestellt wurde.
- (6) Maßnahmen auf dem Gebiet des Veterinärwesens werden durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nicht berührt."

3. Nach § 16 sind ein § 16 a und ein § 16 b mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

"§ 16 a

- (1) Zur Durchführung der künstlichen Besamung sind nur zur Berufsausübung berechnigte Tierärzte und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Besamungstechniker befugt.
- (2) Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung durch den Besuch und den erfolgreichen Abschluß eines Ausbildungskurses für Besamungstechniker an einer von der Landesregierung hiefür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte erworben haben, sind zur Durchführung der künstlichen Besamung im eigenen Betrieb - ausgenommen jedoch bei Pferden und Rindern - befugt. Eine Ausbildungsstätte ist, sofern sie nicht vom Land Niederösterreich betrieben wird, über Antrag als geeignet zu erklären, wenn ihre Ausstattung die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers erwarten läßt. Die Eignungserklärung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Nähere Vorschriften über die Anerkennung solcher Ausbildungsstätten sowie über den Ausbildungsgang werden nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs durch Verordnung der Landesregierung erlassen.
- (3) Unbeschadet der Befugnis nach Abs. 2 bedarf die Durchführung der Besamung einer Zulassung durch die Landesregierung. Diese ist auf Antrag Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung als Besamungstechniker erworben haben

und die für die Ausübung dieser Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen, für einzelne Betriebe oder für ein gemeindeweise zu bestimmendes Gebiet nach Maßgabe des Bedarfes zu erteilen. Ein Bedarf ist dann als gegeben anzusehen, wenn die künstliche Besamung im betreffenden Betrieb oder Gebiet durch Tierärzte nicht im ausreichendem Umfang durchgeführt wird oder auf Grund der Entfernung vom Sitz des Tierarztes nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden könnte. Vor Erteilung der Zulassung zum Besamungstechniker ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs zu hören.

- (4) Die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Besamungstechniker obliegt der Landesregierung. Sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn die im Abs.3 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 16 b

- (1) Der Entgeltsanspruch der Tierärzte und der zugelassenen Besamungstechniker gegenüber den ihre Tätigkeit in Anspruch nehmenden Halter von Muttertieren richtet sich nach dem von der Landesregierung unter Berücksichtigung des mit der künstlichen Besamung verbundenen Aufwandes nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs durch Verordnung festzusetzenden Tarif (Besamungstarif).
- (2) Die Tierärzte und Besamungstechniker sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die künstlichen Besamungen (Besamungsblöcke, Besamungsschein) zu führen, von welchen jeweils eine Durchschrift dem Halter des weiblichen Tieres auszu-

folgen ist. Diese Aufzeichnungen sind vom Tierarzt und Besamungstechniker und vom Tierhalter durch mindestens zwei Jahre aufzubewahren und den von der Landesregierung mit der Überwachungstätigkeit beauftragten Organen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen."

4. Der IX. Abschnitt hat zu lauten:

"Förderung der Geflügelhaltung

§ 21 a

- (1) Die Geflügelhaltung ist durch Anerkennung von Herdbuchzucht-, Vermehrungszucht-, Bruteierliefer- und Junghennenaufzuchtbetrieben sowie Brütereien, welche geeignet sind, die Gewinnung hochwertiger Tiere zu gewährleisten, zu fördern.
- (2) Die Anerkennung ist durch Bescheid der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu erteilen, wenn hinsichtlich
 - a) der genetischen Herkunft, des Gesundheitszustandes sowie der Leistungsfähigkeit des Tiermaterials
 - b) der erforderlichen Betriebseinrichtungen und Betriebsführung
 - c) der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Betriebsorganisation in bezug auf den Gesundheitsdienst und die Durchführung und Kontrolle der züchterischen Tätigkeit insbesondere durch überbetriebliche Zusammenschlüsse und durch Sicherstellung einer entsprechenden Beratungdie Gewinnung hochwertiger Tiere erwartet werden kann. Über Berufungen gegen Entscheidungen der NÖ Landes-Landwirtschafts-

kammer entscheidet die NÖ Landesregierung.

(3) Verordnungen zur Ausführung des Abs.2 sind von der Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu erlassen."

5. Der bisherige IX. Abschnitt erhält die Bezeichnung X. Abschnitt, der bisherige X. Abschnitt ^{hat zu auffallen.} die Bezeichnung ~~XI. Abschnitt.~~

6. Im § 22 Abs.1 hat die Z. 1 zu lauten:

" 1. an Geld bis zu S 3000,-- oder mit Arrest bis zu 4 Wochen, wer entgegen den Bestimmungen des § 1 ein nichtgekörtes oder abgekörtes Vatertier zum Decken verwendet oder ein weibliches Tier von einem solchen Vatertier decken läßt sowie wer den §§ 16, 16 a und 16 b zuwiderhandelt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am-1. März 1975..... in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30.Jänner 1962 über die künstliche Befruchtung der Rinder zum Zwecke der Tierzuchtförderung, LGBl.Nr.110/1962, außer Kraft.